

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Berspreckstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 255.

Donnerstag, 2. November 1899 Abends.

52. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 50 Pf. oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastantenstraße 69. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Ausgaben

mit dem „Rieser Tageblatt“ erbiten uns bis spätestens
Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.

Dienstag, den 7. November 1899,

Vorm. 10 Uhr,

kommt im Vert. ig.-Lokal des Königl. Amtsger. hier ein phot. Stativ-Apparat gegen sofortige
Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 2. Novbr. 1899.

Der Ger.-Vollz. beim Kgl. Amtsger.
Schr. Eidam.

Am 15. Oktober sind in Riesa 6 Stück Tischdecken gefunden worden.
Riesa, am 1. November 1899.

Der Rath der Stadt
Boeterd.

Verliches und Sächsisches.

Riesa, 2. November 1899.

Ueber das Befinden Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Friedrich August wurde heute Vormittag folgendes Bulletin ausgegeben: Prinz Friedrich August hat bis halb 6 Uhr Morgens ohne Unterbrechung gut geschlafen, fühlt sich kräftiger, klagt noch über leichtes Druckgefühl in der Stirngegend. Gedächtniß bessert sich. Temperatur 36,8, Puls 58. Allgemeinbefinden andauernd zufriedenstellend. Kalkreuth, 2. November. 7,57 früh. gez. Dr. Selle.

Gestern Abend wurde ein in einem hiesigen Gasthaus auf kurze Zeit eingestelltes Fahrrad (Kodak-Julmer Pfeil) gestohlen. Auf Wiedererlangung des Rades ist eine angemessene Belohnung ausgesetzt.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Hofmann in Riesa, Reifnerstraße 5, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Für die polizeiliche Regelung des Milchverkaufs hat das Königl. Ministerium des Innern an die Kreisamtsmannschaften im Verordnungswege eine Reihe allgemeine Gesichtspunkte gelangen lassen, nach denen die gegenwärtigen diesbezüglichen Vorschriften über die Handhabung der Milchkontrolle, welche vielfachen Anlaß zu Klagen der beteiligten Kreise geben, abzuändern sind. Die abgeänderten Vorschriften müssen bis zum 1. Juli 1900 an das Königl. Ministerium des Innern eingereicht werden. Neu zu erlassende Milchregulativen sind nach den erwähnten Gesichtspunkten zu prüfen.

Der hervorragende juristische Publizist Reichsgerichtsrath a. D. Dr. Stenglein in Leipzig hat sich in der Versammlung des national-liberalen Landesvereins für das Königreich Sachsen, welche sich mit dem Gesetzentwurf betreffend den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses beschäftigte, in bemerkenswerther Weise zu dem Gegenstande geäußert. Er trat nicht nur für einen weiteren Ausbau des § 153 der Reichsgewerbeordnung, dessen Höchststrafen von 3 Monaten für gewisse Kategorien von Vergewaltigungen keineswegs genügen, und dementsprechend für eine Umgestaltung des Regierungsentwurfes ein, der kein Ausnahmeverbot schaffen dürfe, sondern plaidierte auch sehr lebhaft für die Herstellung einer gesetzlichen Vertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch welche den Gesettern das Handwerk zu einem guten Theile gelegt und die Agitatoren in der Ausübung ihres Terrorismus wesentlich gehindert werden würden. Es dürfte nicht gebuldet werden, daß die Führer irgend eines beliebigen politischen Vereins sich als Vertreter der Arbeiter gerieten und Namens derselben mit den Arbeitgebern verhandeln wollten. Eine solche Vertretung müsse nach beiden Seiten auf eine gesetzlich geordnete Wahl begründet sein und die Verhandlung darüber, was in der Organisation der Arbeit möglich und zulässig sei, müsse aus der Verantwortung solcher Vertreter unter obrigkeitlicher Leitung sich ergeben. Bestehe eine solche Vertretung, so sei es auch angängig, den Arbeitsnachweis entsprechend zu ordnen und den Agitatoren als ein Machtmittel aus der Hand zu nehmen, mit dem sie bezweckten, den Arbeitgebern nur organisierte Arbeiter aufzuzwingen und dadurch die nicht organisierten Arbeiter in die Organisation hinein zu nötigen. Die für den Schutz der Arbeitswilligen etwa in Betracht kommenden Gesetze träfen entweder nicht zu, oder deckten nicht alle Fälle oder bezögen sich, wie §§ 223, 185 und 303 des Reichs-Strafgesetzbuchs (Mißhandlung, Ver-

leidigung und Sachbeschädigung) auf Antragsdelikte, der Terrorismus bei Streiks führe aber dahin, daß die Beschädigten aus Furcht keinen Antrag stellten. Das Gesetz weise hier unerbittliche Läden auf! Pflicht des Staates sei, sie auszufüllen.

Der letzte Landtag lehnte bekanntlich nach eingehenden Beratungen einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Tuberkulose unter den Rindern ab, stellte aber der königlichen Staatsregierung die Mittel zur Verfügung, daß unter Zugrundelegung der einschlagenden Bestimmungen des abgelehnten Gesetzentwurfes in einer Anzahl Ställe Versuche betreffs der planmäßigen Bekämpfung der Rindertuberkulose veranstaltet werden könnten. Infolge dessen hat im Auftrage des königlichen Ministeriums des Innern die königliche Kommission für das Veterinärwesen einen Plan für diese Versuche aufgestellt, nach welchem nunmehr verfahren wird. Aus allen Landestheilen haben sich Landwirthe unter dem Vorbehalte der Vereinbarung der näheren Bedingungen bereit erklärt, ihre Rindviehbestände zum Zwecke der geplanten Ermittlungen zur Verfügung zu stellen.

An das königliche Ministerium des Innern hatte der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrathes das Ersuchen gerichtet, in Erwägung ziehen zu wollen, ob in denjenigen Landestheilen, wo eine Nothwendigkeit dazu vorliege, Einrichtungen unterfützt werden möchten, die die Erleichterung der Abstoßung zweitstelliger Hypothekenschulden unter Einführung einer Verschuldungsbeschränkung bezwecken, um tüchtigen Wirthen die Erhaltung ihres Besitzes zu ermöglichen. Gleichzeitig fragte der Landwirtschaftsrath bei der königlichen Staatsregierung an, ob eventuell eine entsprechende Unterstützung in Baarmitteln oder Garantien zu erwarten sei. Auf dieses Ansuchen hat das königliche Ministerium des Innern, nachdem es das Gutachten des Landeskulturathes gehört hat, sich in seiner Antwort an den Landwirtschaftsrath dahin geäußert, daß er keineswegs verkenne, daß die in das Auge gefaßte Erleichterung der auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitze ruhenden Schuldenlast durch die Herbeiführung der Möglichkeit allmählicher Tilgung der sogenannten Nachhypotheken im Interesse der Erhaltung tüchtiger Landwirthe in ihrem Besitze an sich durchaus wünschenswerth ist. Aus den Kreisen sächsischer Landwirthe seien aber bisher gegenüber dem Ministerium des Innern diesbezügliche Wünsche nicht geäußert worden, was jedenfalls auf die Einrichtung und die erspriechliche Thätigkeit der in Sachsen bestehenden landwirtschaftlichen Kreditinstitute zurückzuführen sei. Hiernach dürfe angenommen werden, daß in Sachsen ein besonderes Bedürfnis für die Verwirklichung des Vorschlages des deutschen Landwirtschaftsrathes nicht vorliegt und andererseits sei gegen den Vorschlag selbst einzuwenden, daß hier über die Gesamthöhe der Nachhypotheken jeder Anhalt fehlt und somit auch der Maßstab für die Bezifferung des zur Schaffung einer Einrichtung zur Abstoßung zweitstelliger Hypotheken erforderlichen Betriebsfonds bezw. für die Begrenzung der Garantieleistung. Weiter wird in dem Schreiben noch darauf hingewiesen, daß der Staat bei Ergreifung der vom Landwirtschaftsrathe angeregten Maßnahme doch unbedingt gegen die Gefahr geschützt werden müßte, daß

der Landwirth, dessen Nachhypothek der Staat abgelöst hat, seinen Besitz weiter mit Hypotheken belastet, die wiederum vom Staate abzulösen sein würden. Die also unbedingt erforderliche Beschränkung des Eigentümers in der Verfügung über seinen Grundbesitz könnte aber nur durch die Reichsgesetzgebung eingeführt werden. Schließlich giebt das Ministerium noch seinen schwerwiegenden Bedenken darüber Ausdruck, daß es sich bei der Verwirklichung der Vorschläge des Landwirtschaftsrathes um Maßnahmen handelt, wonach voraussichtlich viele Millionen Mark betragende Summen zu Gunsten einer einzelnen Erwerbsklasse aus Staats-

Ein Korrespondent der Sächs. Schulzeitung berichtet aus Köhlschenbroda folgendes: „Im Jahre 1520 schrieb Dr. Martin Luther an den Stolpener Official des Meißener Bischofs Johann VII., mit dem Luther in Preßfeld lag, er solle ein andermal zu nächstem Morgen Bedul schreiben, ehe er noch des Weines von Köhber zu viel genossen“, ein Beweis, wie bekannt und geschätzt damals das heimische, edle Gewächs war. Wohl ist in den letzten Jahrzehnten die Weinkultur an den Abhängen der Köhlschenberge sehr zurückgegangen; wohl hat ein winziges Insekt unsere reizende Gegend ihres schönsten Schmuckes, der grünen Reben, fast ganz beraubt; dennoch besteht unser Köhlsch, das „sächsische Rizza“, noch genug Reize, die ihre Anziehungskraft auf den Städter und auf den Rentner, der Ruhe sucht, noch immer in unvermindeter Stärke ausüben: reine Luft, waldbumrauschte Höhen, ländliche Ruhe und dabei doch alle Bequemlichkeiten, die die Großstadt bietet: elektrisches Licht und Gasbeleuchtung, Kanalisation, dazu vorzügliche Verbindung mit Dresden durch Eisenbahn, Dampfschiff und elektrische Straßenbahn; aber für Lehrer hält unsere Gegend ein noch viel wichtigeres Kleinod verborgen, nämlich die beste Lehrergesellschaft Sachsens, in deren Besitz zu sein sich die Gemeinderathen Köhlschenbroda rühmen darf. Dieses Musterexemplar von Sächsisch (das Höchstgehalt wird im 21. Dienstjahre erreicht) wird noch bezüglich des Endgehalts von andern Orten übertroffen, hinsichtlich des Gesamtbezugs jedoch nirgends erreicht. Dem Beispiele von Nieder-Köhlsch folgend, haben auch die Nachbargemeinden Kadebusch, Serlowitz, Uebigau und Trachau die Besoldung ihrer Lehrer erheblich gebessert, und nun ist auch die Staffell in Köhlschenbroda einer ganz wesentlichen Umgestaltung unterworfen worden, die die hiesigen Lehrer mit großer Befriedigung erfüllt. Anfangsgehalt 1650 Mk., vom vollendeten 25. Lebensjahre an 1750 Mk. Durch Zulagen, die zum Theil nach drei, zum Theil nach zweijährigen Zwischenräumen, in den Dreißiger Jahren zum Theil auch schon nach einem Jahre gezahlt werden, erhöht sich die Besoldung auf 3400 Mk., welches Höchstgehalt mit dem 54. Lebensjahre erreicht wird. Der Gesamtbezug eines Lehrers hat sich um 19,4 % erhöht. Durch diese Aufbesserung hat der hiesige Schulvorstand in dankenswerther Weise nicht nur das Wohl der Lehrer, sondern gewiß auch der Schule gefördert. Aus Köhlsch aber wird berichtet, daß die dortigen Lehrer seit dem Jahre 1892 bisher ein Gehalt von 1300 bis 3000 Mk. bezogen haben, welches Endgehalt mit dem vollendeten 55. Lebensjahre erreicht wurde, daß aber das Gehalt eines ständigen Lehrers von nun an Anfangs 1600 Mk., mit dem vollendeten 25. Lebensjahre 1800 Mk. beträgt und durch Zulagen von je 200 Mk. die in dreijährigen Zwischenräumen gegeben werden, mit dem vollendeten 52. Lebensjahre auf 3600 Mk. steigt. Auch die Gehalte der Direktoren in den erwähnten Orten und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten sind wesentlich erhöht worden.

Abgabe von Baggerfies.

Der Baggerfies, welcher im nächsten Jahre bei Räumungs- und Bauarbeiten im hiesigen Elbthrombezirk gewonnen werden wird, soll, soweit er nicht zu fiskalischen Bauverrichtungen Verwendung findet oder zur unmittelbaren Abgabe an andere Interessenten gelangt, unter den Bedingungen unterzeichneten Dienstvertrages einzuführenden Bedingungen mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern und nach Befinden der Ablehnung aller Gebote abgegeben werden.

Preisangebote sind in einem verschlossenen und mit der Aufschrift „Baggerfies“ versehenen Briefumschläge

bis zum 18. November l. J.

an die mitunterzeichnete Bauverwalterei einzuliefern.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am vorgedachtem Tage vormittags 11 Uhr in der Expedition der letzteren in Gegenwart etwa erschienenen Bewerber, der Zuschlag dagegen erst am 9. Dezember d. J. Bis dahin unbeantwortet gebliebene Gebote sind als abgelehnt zu betrachten. Meissen, am 30. Oktober 1899.

Königliche Straßen- und
Bauinspektion I.
Ringel.

Königliche Bauverwalterei.
Friedrich. J.